

Az.: 5 B 121/16
2 L 1297/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 23. Juni 2016

beschlossen:

Der Antrag vom 7. Juni 2016, die Vollstreckung des Schmutzwasserbeitragsbescheids vom 8. September 2015 bis zur Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts über die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. April 2016 - 2 L 1297/15 - einstweilen auszusetzen, wird verworfen.

Gründe

- 1 Nachdem der Antragsgegner auf Nachfrage des Berichterstatters am 7. Juni 2016 schriftsätzlich erklärt hat, aufgrund der gerichtlichen Verfügung vom 19. Mai 2016 zuzusichern, mit Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Beschwerde abzuwarten, fehlt dem Antragsbegehren das Rechtsschutzbedürfnis, so dass der auf § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 570 Abs. 3 ZPO gestützte Antrag vom 7. Juni 2016 seitdem unzulässig und daher zu verwerfen ist.
- 2 Entgegen der Ansicht der Antragsteller handelt es sich bei der Zusicherung des Antragsgegners vom 7. Juni 2016 nicht um ein bloßes „Lippenbekenntnis“. Es ist nach Aktenlage vielmehr offensichtlich, dass sich die erst am 23. Mai 2016 an den Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners per Post versandte Eingangsverfügung des Gerichts vom 19. Mai 2016, in der der Antragsgegner gebeten wurde, mit Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Beschwerde zuzuwarten, mit der bereits am 26. Mai 2016 vom Antragsgegner angekündigten Zwangsvollstreckung zeitlich überschneiden hat, so dass der Antragsgegner nach Mitteilung des Antrags auf einstweilige Vollstreckungseinstellung vom 7. Juni 2016 umgehend noch am selben Tag seine Zusicherung, mit der Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde zuzuwarten, abgegeben hat. Sollte der Antragsgegner trotz seiner Zusicherung die Vollstreckung weiter betreiben, könnte der Senat immer noch kurzfristig effektiven Rechtsschutz gewähren, so dass es der begehrten Zwischenentscheidung derzeit nicht bedarf.

- 3 Das Verfahren auf Erlass einer Zwischenregelung löst keine eigenständige Kostenfolge aus. Einer Kostenentscheidung nebst Streitwertfestsetzung bedarf es daher nicht (SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2011 - 5 B 135/11 -, juris Rn. 2 m. w. N.).
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*